

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vergibt den Staatspreis Arbeitssicherheit 2007.

Ausgezeichnet werden besondere Leistungen zur Förderung der Arbeitssicherheit auf betrieblicher Ebene und des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmer/innen bei ihrer Arbeit.

Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigt sind alle Unternehmen sowie alle Betriebe der Gebietskörperschaften, die der Zuständigkeit der Arbeitsinspektion unterliegen, in Österreich ansässig sind und deren Projekte im eigenen Unternehmen in Österreich durchgeführt wurden.

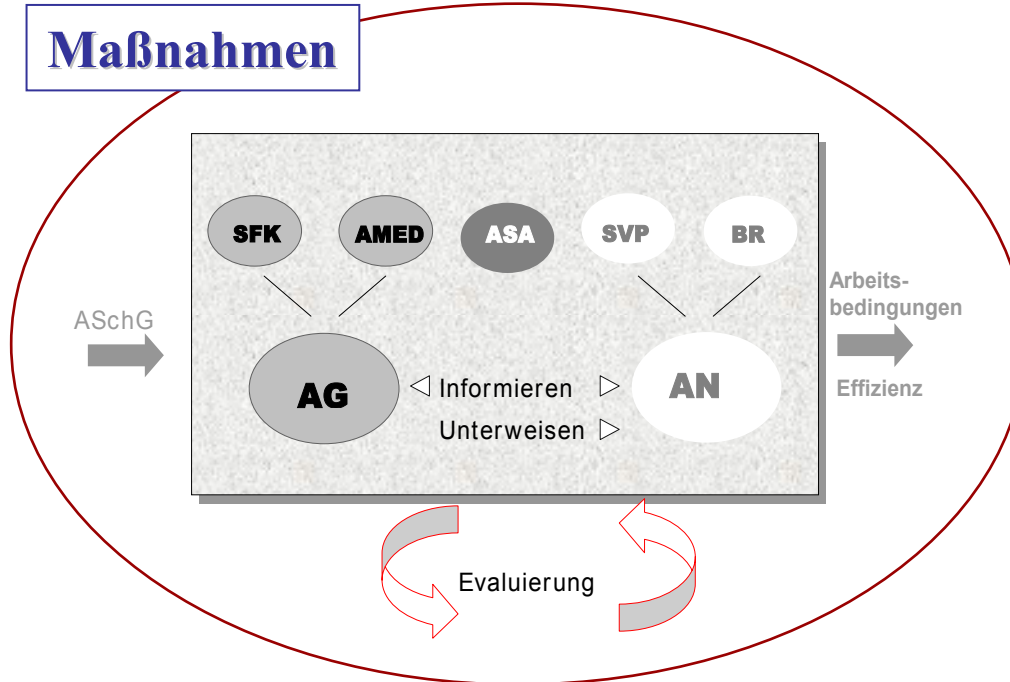
Prämiert werden nur bereits umgesetzte Maßnahmen (Projekte und Initiativen), deren Abschluss in den Zeitraum zwischen 1. Jänner 2005 und 31. Dezember 2006 fällt. Darüber hinaus kommen für einen Staatspreis nur solche Unternehmen in Betracht, die die auf sie zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten.

Für den Staatspreis Arbeitssicherheit können keine Projekte berücksichtigt werden, die sich mit der Entwicklung, der Herstellung und dem Einsatz von Produkten oder Dienstleistungen im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu kommerziellen Zwecken beschäftigen.

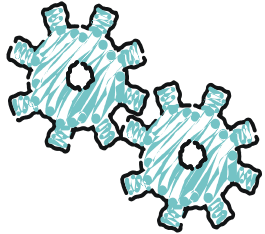
Einsendeschluss: 1. Dezember 2006

Systemkontrolle ???

Maßnahmen



Bauliche



Mechanische



Personelle



Technische



Organisatorische

3	3	6	9
2	2	4	6
1	1	2	3
	1	2	3

Explosionsschutzdokument - Konzept

Lärmdokument

• Bewilligungsverfahren

- Beschreibung der Arbeitsstätte
- Verzeichnis der Arbeitsmittel
- Erforderliche Pläne und Skizzen
- Sonstige für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

„soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragstellung bereits möglich ist“

• Erhebung in der Arbeitsstätte

=> Sichtung der Unterlagen, Dokumente & Aufzeichnungen

Zu verständigen sind: der AG/in oder sein Vertreter, der Betriebsrat, die Präventivdienste, die Sicherheitsvertrauenspersonen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente müssen enthalten

- WER hat WAS, WANN, WO ermittelt
- welche Bereiche wurden berücksichtigt
 - welche Gefahren wurden festgestellt
 - die durchzuführenden Maßnahmen gegebenenfalls mit Angabe von Normen
 - Umsetzungsfristen und Zuständigkeiten
 - Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren
 - Brandschutzordnung, Evakuierungspläne
 - Verzeichnis über Prüfungen von Arbeitsmittel
 - Gegebenenfalls Verzeichnisse über:
 - Explosionsschutzdokument
 - Gefährliche Arbeitsstoffe, eventuell MAK- oder TRK-Werte
 - Tätigkeiten für die ein Nachweis der Fachkenntnisse erforderlich ist
 - Arbeitsbereiche, wo besondere Untersuchungspflichten gegeben sind, oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen
 - Persönliche Schutzausrüstungen

- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2006 (Art. 4) und BGBl. I Nr. 147/2006 (Art. 1)
- **Grenzwerteverordnung 2006** – GKV 2006, BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 242/2006 (Art. I)
- **Verordnung explosionsfähige Atmosphären** – (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 140/2005
- **VO Lärm und Vibrationen (VOLV)**, BGBl. II Nr. 22/2006
- **Bauarbeiterschutzverordnung**, (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 22/2006
- **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)**, BGBl. II Nr. 27/1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 22/2006
- **Arbeitszeitgesetz**, BGBl. Nr. 461/1981, i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2006 (Art. 1)
- **Arbeitsruhegesetz**, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.F. BGBl. I Nr. 138/2006
- **Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002/A1)**, BGBl. II Nr. 33/2006
- **Allgemeine Strahlenschutzverordnung** – AllgStrSchV, BGBl. II Nr. 191/2006
- **Explosionsfähigen Atmosphären (B-VEXAT)**, BGBl. II Nr. 156/2005
- **VO Lärm und Vibrationen (B- VOLV)**, BGBl. II Nr. 90/2006



2006

(1) Die Dienstgeber und die sonstigen meldepflichtigen Personen oder Stellen haben jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte **Person getötet** oder **mehr als drei Tage** völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, längstens **binnen fünf Tagen** dem zuständigen Träger der Unfallversicherung auf einem von diesem aufzulegenden Vordruck in dreifacher Ausfertigung **zu melden**.
Auf die gleiche Weise haben die meldepflichtigen Personen (Stellen) die Berufskrankheit eines Unfallversicherten binnen fünf Tagen nach dem Beginn der Krankheit (§ 120 Abs. 1 Z 1) dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu melden.

NEU

Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegen diese Meldepflichten dem/der Beschäftiger/Beschäftigterin nach § 3 Abs. 3 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

BGBI. I Nr. 113/2006 (Art. 4) - Deregulierungsgesetz



Entfall des § 111 Abs.1

- Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in den der Gewerbeordnung unterliegenden Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken beschäftigten Personen,
- Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren beschäftigten Personen
- Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten beschäftigten Personen
- Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in gewerblichen Betrieben mit Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten beschäftigten Personen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

idF. BGBl. I Nr. 147/2006 (Art. 1)

§ 11 Abs. 5 ASchG:

Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste **im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung** von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren.

Die **beabsichtigte Bestellung oder Abberufung** ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen **zu beraten**, außer wenn Belegschaftsorgane errichtet sind oder wenn die Bestellung oder Abberufung im Arbeitsschutzausschuss behandelt wird.

Bisher waren die Sicherheitsvertrauenspersonen vor Bestellung und Abberufung von Präventivfachkräften zu informieren.

Neu: Wenn betriebsfremde PFK bestellt werden sollen, sind die SVP nicht nur zu informieren, sondern im Voraus dazu zu hören.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

idF. BGBl. I Nr. 147/2006 (Art. 1)



§ 11 Abs. 7 Z 4 ASchG

Bereits bisher waren die AG verpflichtet, die SVP über Auflagen, Vorschriften und Bewilligungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes zu informieren.

Neu: Erweiterung dieser Informationspflicht auch auf „behördliche Informationen“.

Weiters neu: Anhörung der SVP im Voraus zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben.

§ 11 Abs. 7 Z 6 ASchG:

Werden in einer Arbeitsstätte betriebsfremde AN beschäftigt, müssen deren AG Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten haben und müssen die Schutzmaßnahmen für die betriebsfremden AN im Einvernehmen mit deren AG festgelegt werden.

Neu: Anhörung der SVP im Voraus zu den Informationen des/der AG der betriebsfremden AN über die Evaluierung, sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

idF. BGBl. I Nr. 147/2006 (Art. 1)



Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende **persönliche Schutzausrüstung** zweckentsprechend zu **benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.**

Strafbestimmung § 130 Abs. 4:

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis 218 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen ist, begeht, wer als **Arbeitnehmer trotz Aufklärung und nachweislich schriftlicher Aufforderung durch den Arbeitgeber oder das Arbeitsinspektorat....**

- entgegen der Unterweisung und den Anweisungen des Arbeitgebers die zur Verfügung gestellte, diesem Bundesgesetz entsprechende, persönliche Schutzausrüstung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet, oder sie nach Benutzung nicht an dem dafür vorgesehenen Platz lagert.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

idF. BGBl. I Nr. 147/2006 (Art. 1)



§ 25 Abs. 4 ASchG:

Arbeitgeber haben Personen zu bestellen, die für die **Brandbekämpfung** und **Evakuierung** der Arbeitnehmer zuständig sind.

Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

§ 26 Abs.3 ASchG

Es sind in **ausreichender Anzahl** Personen zu bestellen, die für die **Erste Hilfe** zuständig sind.

Diese Personen müssen über eine ausreichende Ausbildung für die Erste Hilfe verfügen.

Es ist dafür zu sorgen, dass während der Betriebszeit entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Arbeitnehmer für die Erste Hilfe zuständige Personen in ausreichender Anzahl anwesend sind.

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

idF. BGBl. I Nr. 147/2006 (Art. 1)

§ 73 bzw 79 Abs. 1 ASchG:

Arbeitgeber haben Präventivfachkräfte (SFK, AMED) zu bestellen.

Diese Verpflichtung ist, wenn ein Arbeitgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß zu erfüllen:

1. durch Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses
2. durch Inanspruchnahme „Externer“ oder
3. durch Inanspruchnahme eines Zentrums.

Von der errechneten Präventionszeit:

- 40 % für Sicherheitsfachkräfte
- 35 % für ArbeitsmedizinerInnen
- 25 % sonstige Fachleute, z.B. Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, Arbeitspsychologen oder SFK bzw. AM

Präventionszeit

- 1- 10 AN; Begehung alle 2 Jahre
- 11-50 AN; Begehung jährlich
- 1,2 Std./AN/Jahr Büroarbeitsplätze und vergleichbare Gefährdung
- 1,5 Std./AN/Jahr sonstige Arbeitsplätze
- + 0,5 Std./AN/Jahr für AN die mind. 50-mal im Jahr Nachtarbeit (im Sinne NSchG) leisten

Grenzwerteverordnung 2006 –GKV 2006,

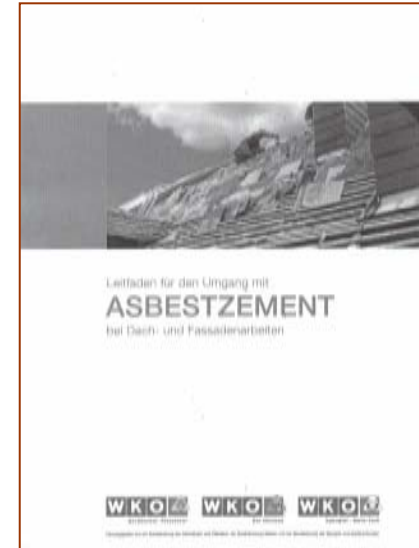
BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.F. BGBl. II Nr. 242/2006 (Art. I)

4. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Asbest

- § 21. Geltungsbereich
- § 22. Meldung und Arbeitsplan
- § 23. Messungen
- § 24. Information und Unterweisung
- § 25. Minimierung der Exposition
- § 26. Abbruch- und Instandhaltungsarbeiten

5. Abschnitt: Messungen

- § 27. Grenzwert-Vergleichsmessungen
- § 28. Wiederkehrende Kontrollmessungen
- § 29. Kontinuierliche Messungen
- § 30. Gemeinsame Bestimmungen
- § 31. Prüfungen

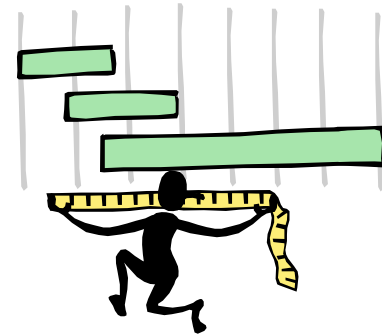


Grenzwert-Vergleichsmessungen sind durchzuführen, wenn an Arbeitsplätzen die **Exposition** von AN gegenüber einem Arbeitsstoff, für den ein MAK - Wert oder ein TRK - Wert festgelegt ist, **nicht sicher ausgeschlossen** werden kann.

Ergibt eine Grenzwert-Vergleichsmessung, dass ein Grenzwert überschritten ist, ist die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach **§ 43 ASchG** zu prüfen.

Rangfolge der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung:

- Menge der gefährlichen Arbeitsstoffe beschränken.
- Anzahl der Arbeitnehmer beschränken.
- Dauer und Intensität der möglichen Einwirkung beschränken.
- Geschlossene Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsvorgänge.
- Absauganlagen.
- Ist vollständige Erfassung nicht möglich => zusätzlich Lüftungsmaßnahmen.
- PSA.



Erforderlichenfalls sind die Schutzmaßnahmen zu ergänzen oder ihre Wirksamkeit zu verbessern. Danach ist eine neuerliche Grenzwert -Vergleichsmessung durchzuführen.

Grenzwert-Vergleichsmessungen sind **nicht** erforderlich, wenn durch eine **Bewertung** und **Beurteilung** nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insbesondere Betriebsanleitungen, Angaben von Hersteller/innen oder Inverkehrbringer/innen sowie Berechnungsverfahren) nachgewiesen werden kann, dass

- **10%** jedes anzuwendenden **Grenzwertes** als Tages- oder Jahresmittelwerts oder des Bewertungsindex **unterschritten** sind und die zugehörigen Kurzzeitwerte eingehalten werden, oder (20 % d. MAK – Wertes bzw. 10% d. TRK Wertes)
- bei zeitlich begrenzten Arbeitsvorgängen (< 1 Jahr) die anzuwendenden **Grenzwerte unterschritten** sind **oder** bei einer Grenzwertüberschreitung **Atenschutz** individuell so ausgewählt werden kann, dass bei seiner Benutzung Grenzwerte unterschritten sind.

GKV 2006 - Wiederkehrende Kontrollmessungen

Die Zeitabstände sowie die Grenzwertnähe für wiederkehrende Kontrollmessungen nach § 46 Abs. 6 ASchG sind unter Berücksichtigung der Betriebsbedingungen auf **Grundlage der Ermittlung und Beurteilung** der Gefahren im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzulegen.

Ergeben **zwei wiederholte Kontrollmessungen** eine **längerfristige Einhaltung** der Grenzwerte an einem Arbeitsplatz, können die Zeitabstände für Kontrollmessungen **verdoppelt** werden. Ergibt danach eine **weitere** Kontrollmessung die langfristige Einhaltung der Grenzwerte, so können weitere Kontrollmessungen **entfallen**.

Mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten durchzuführen, wenn die **Referenzmessung** (Grenzwert-Vergleichsmessung) im Bereich des **0,5- bis 1,0-fachen** der anzuwendenden Grenzwerte als Tages- oder Jahresmittelwert oder des Bewertungsindex liegt.

GKV 2006 - Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen

Dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme ihre Wirksamkeit durch eine **repräsentative Messung** der Absaug- bzw. Lüftungsleistung nachgewiesen wurde.

Wiederkehrende Prüfung einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ordnungsgemäßen Zustand.

Umfang und Ergebnisse von Prüfungen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festzuhalten, sodass die Ergebnisse eindeutig und nachvollziehbar sind.

Messungen:

- von Personen, die über die **notwendige Fachkunde** und die **notwendigen Einrichtungen** verfügen.

Messverfahren nach § 46 Abs. 4 ASchG können in Probenahme und Analyse aufgeteilt sein, wobei sich dann die Anforderungen für Personen und die notwendigen Einrichtungen auf den jeweiligen Abschnitt des Messverfahrens beziehen.

Prüfungen:

- von **geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen** (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik

Lärm (VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006)

Auslösewert sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, nicht überschritten werden, wobei die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist => $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$.

Beurteilungspegel für spezielle Räume, wobei die von außen einwirkenden Geräusche, wie Lärm aus anderen Räumen, Nachbarschaftslärm, Verkehrslärm, Fluglärm, Lärm von einer Baustelle, in die Bewertung einzubeziehen sind:

- $L_{A,r} = 50 \text{ dB}$ in Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden;
- $L_{A,r} = 65 \text{ dB}$ in Räumen, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden;
- $L_{A,r} = 50 \text{ dB}$ ortsbezogen, in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen

Expositionsgrenzwert darf nicht überschritten werden => $L_{A,EX,8h} = 85 \text{ dB}$

70dB statt 65dB gelten weiterhin für bestehende Arbeitsräume mit einfachen Bürotätigkeiten

Vibrationen (VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006)

Auslösewert: soll nicht überschritten werden

- Hand-Arm-Vibration: $2,5\text{m/s}^2$
- Ganzkörper-Vibration: $0,5\text{m/s}^2$

Wird Auslösewert für Vibrationen überschritten, ergibt sich folgende Verpflichtung:
Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der AN
Maßnahmen und Maßnahmenprogramm

Expositionsgrenzwert: darf nicht überschritten werden

- Hand-Arm-Vibration: 5m/s^2
- Ganzkörper-Vibration: $1,15\text{m/s}^2$

Für jugendliche AN gelten die Auslösewerte als Expositionsgrenzwerte

Wird Grenzwert überschritten sind unverzüglich: Maßnahmen zur Senkung des Wertes zu ergreifen, ist zu ermitteln warum der Grenzwert überschritten wurde, sind die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen anzupassen

Bis 7.7.2011 darf der Vibrationen- ExpositionsgW überschritten werden, wenn das betreffende Arbeitsmittel vor dem 7.7.2007 verwendet wird und alle sonst möglichen Maßnahmen gesetzt sind

Ermittlung u. Beurteilung der Gefahren

- Art, Ausmaß, Dauer der Exposition
- Angaben der Hersteller
- Auswirkungen auf die Gesundheit u. Sicherheit
- Besondere Arbeitsbedingungen (niedrige Temperaturen)
- Verfügbarkeit von PSA
- Gestaltung der Arbeitsstätte (zB. Abschirmungen)
- Verfügbarkeit alternativer Arbeitsmittel
- Aufstellung der Arbeitsmittel



Mutterschutzgesetz

§ 2a Abs. 2: Bei MSchG - Evaluierung besonders zu berücksichtigen: Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen; Lärm;

§ 4 Abs. 2 Z 3: Beschäftigungsverbot für Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung i.S.d. ASVG gegeben ist (Lärm > 85dB)

§ 4 Abs. 5 Z 2: Beschäftigungsverbot mit Bescheid für Arbeiten, bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen ausgesetzt ist.

Bewertungen, Messungen, Maßnahmenprogramm

§ 6 Abs. 1 **Bewertungen:**

Lärm und Vibrationen sind einer Bewertung nach dem Stand der Technik zu unterziehen.

§ 6 Abs. 2 **Messungen:**

Kann aufgrund einer solchen Bewertung eine Überschreitung nicht sicher ausgeschlossen werden, so muss die Bewertung aufgrund einer repräsentativen Messung erfolgen.

Im Maßnahmenprogramm sind festzulegen:

§ 10 bauliche und raumakustische Maßnahmen

§ 11 Maßnahmen an der Quelle

§ 12 Maßnahmen betr. Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge

§ 13 Abs. 1 technische Maßnahmen

§ 13 Abs. 2 organisatorische Maßnahmen

Bauliche Schallschutzmaßnahmen

betreffen Gebäude und Gebäudeteile, die durch Dämmung - diverse Schalldämmmaße (R) - Schallpegelminderungen in angrenzenden Räumen bewirken. Das Schalldämmmaß (R) kennzeichnet die Schalldämmung eines Bauteils - Verhinderung des Schalldurchtrittes durch Bauteile - und gibt an, welche Schallpegelminderung durch ein Bauteil (Wand, Decke, Boden, Tür, Fenster) bewirkt wird.

Raumakustische Maßnahmen müssen gesetzt werden, wenn damit unterschritten werden kann

- *die jeweilige Expositionsgrenze für bestimmte Räume (§ 5),*
- *bei gehörgefährdendem Lärm der Expositionsgrenzwert*

Raumakustische Maßnahmen

sind Maßnahmen an den Begrenzungsflächen von Räumen (Wänden, Decken, Böden) um die Schallreflexionen innerhalb eines Raumes zu mindern.

Kenngroße ist der Schallabsorptionsgrad (Schallschluckgrad) α .

Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

VGÜ) BGBl. Nr. 27/97 i.d.F. BGBl. II Nr. 22/2006

§ 2. Eignungs- und Folgeuntersuchungen gem. § 49 Abs. 1 ASchG

- Ausnahme: geschlossene Apparatur; Tätigkeiten < 1 Stunde/Tag

§ 3 Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 Abs. 2 ASchG

- Tätigkeiten mit schweren Atemschutzgeräten (> 5 kg) und > als 30 min/Tag
- Gasrettungsdienste
- Besonders belastende Hitze

§ 4 Untersuchung bei Lärm wenn 85 dBA überschritten werden.

§ 5 Auf Wunsch besondere Untersuchungen gem. § 51 ASchG

- Eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe
- Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 und 4
- Bei regelmäßiger bzw. ab 30 Tagen/Kalenderjahr Nachtarbeit
- Bei 80 dBA
- Vibrationen, wenn Auslösewert überschritten

VO explosionsfähige Atmosphären

BGBI. II Nr. 309/2004, Explosionsschutzdokument

- auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung
- Inhalt:
 - die festgestellten Explosionsgefahren
 - Normalbetrieb (einschließlich dem Ingangsetzen, Stillsetzen, Um- und Abbau)
 - vorhersehbare Störfälle
 - Arbeiten, für die ein Arbeitsfreigabesystem vorzusehen ist
 - die durchzuführenden primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störfälle, für Wartung, Prüfung, Instandhaltung und Reinigung
 - die örtliche Festlegung der ex. Bereiche und deren Einstufung in Zonen
 - Angaben über die Klassifikation der Geräte und Schutzsysteme sowie über Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb der ex. Bereiche, die für den sicheren Betrieb erforderlich sind oder dazu beitragen
 - Umfang und Ergebnisse von Prüfungen und Messungen
 - Warn- oder Alarmplan
 - Angaben über Koordinationsmaßnahmen



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.8.2003
KOM(2003) 515 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über den nicht verbindlichen Leitfaden für bewährte Verfahren im Hinblick auf die Durchführung der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können

Es ist die **Wahrscheinlichkeit** und die **Dauer** des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären und Bereichen sowie die charakteristischen Eigenschaften und Kenndaten der Arbeitsstoffe, die explosionsfähige Atmosphären bilden können, zu ermitteln und zu beurteilen.

Zu berücksichtigen ist:

- die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen, einschließlich elektrostatischer Entladungen;
- das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen und ob AN/innen betroffen sein können;
- die Arbeitsmittel sowie deren Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen,
- die elektrischen Anlagen (Installationen),
- die baulichen und örtlichen Gegebenheiten,
- die angewendeten Arbeitsvorgänge und ihre möglichen Wechselwirkungen,
- die Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung,
- vorhersehbare Störungen und deren Behebung, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

Die VEXAT greift grundsätzlich nicht in rechtskräftige Genehmigungsbescheide ein.

Gilt auch für genehmigte Arbeitsmittel, wenn sie **sicher verwendet** werden.

Ausnahme von der Gefahrenanalyse für genehmigte Arbeitsmittel:
Wenn nicht klassifizierte Arbeitsmittel Gegenstand des Genehmigungsbescheides sind, sind sie genehmigter Zustand und brauchen daher keine Gefahrenanalyse. Sie müssen aber sicher verwendet werden, das ist - auch bei genehmigten Arbeitsmitteln - im Rahmen der Evaluierung (§ 4 Abs. 2 VEXAT) zu ermitteln und zu beurteilen.

Für Arbeitsmittel, die **nicht** von einem **Genehmigungsbescheid** erfasst sind und nicht nach ExSV 1996 oder ÖVE EN 60601-1 klassifiziert sind, kann eine **Eignungsfeststellung** oder eine **Gefahrenanalyse** notwendig sein.

Sichere Verwendung von Arbeitsmittel

- wenn es **in Zone 2 oder 22** im Normalbetrieb keine wirksamen Zündquellen aufweist.

Dies ist bei mechanischen Geräten (z.B. Pumpen) normalerweise der Fall, da sie nur bei Störungen Probleme bereiten.

- wenn es **in Zone 1 oder 21** auch bei vorhersehbaren Störungen, z.B. *Lagerschäden, sicher ist. In diesen Fällen können einfache Lösungen für den sicheren Betrieb z.B. sein:*
 - falls möglich eine Zonenausstufung (Absaugung, Lüftung) oder
 - Herunterstufung auf Zone 2 oder
 - ein mit Herstellerangaben abgestimmter und intervallmäßig festgelegter Lagertausch.
- **Zone 0, 20, G**
 - Normalbetrieb des betreffenden Arbeitsmittels,
 - bei vorhersehbaren Störungen und bei selten auftretenden Störungen,
 - weiters Zweifach-Fehlersicherheit!

Eignungsfeststellung

Wenn ein Arbeitsmittel **anders** (als nach ExSV 1996 oder ÖVE EN 60601-1) **klassifiziert** ist, darf es in einer bestimmten Zone dann verwendet werden, wenn durch eine **geeignete, fachkundige Person** schriftlich **festgestellt** wurde, dass es für diese Zone eindeutig geeignet und technisch sicher ist (§ 15 Abs. 7 VEXAT).

Gefahrenanalyse

Wenn ein Arbeitsmittel **gar nicht klassifiziert** ist, muss durch **Gefahrenanalyse** festgestellt werden, dass es für die Zone, in der es verwendet werden soll, eindeutig geeignet und technisch sicher ist.

Eine Gefahrenanalyse ist auch dann notwendig, wenn die Eignungsfeststellung kein eindeutiges Ergebnis gebracht hat (§ 15 Abs. 8 und § 9 Abs. 1 Z 1 VEXAT).

Mit „was“ ist demnächst zu rechnen ?

- Verordnung über den **Nachweis der Fachkenntnisse** mit der die VO für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungs-technischen Arbeiten, die Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte, die Bauarbeiterschutzverordnung, die Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung, die Verordnung über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben sowie bei Haldenabtragungen, die Schifffahrts-Anlagenverordnung und die Sprengarbeiten-Verordnung geändert werden (Fachkenntnis-nachweis-Verordnung – FK-V)

